

Amtsblatt der Regierung zu Stade

Stück 49

Ausgegeben Stade, den 5. Dezember

1936

Hierbei der Öffentliche Anzeiger Stück 49.

Inhalt: 399. Inhalt des Reichsgesetzblatts. — 400. Änderung der Satzung des Hadelner Kanalverbandes in Otterndorf. — 401. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Land Hadeln. — 402. Verlorene Ausweise. — 403. Enteignung von Grundeigentum.

399. Inhalt des Reichsgesetzblatts.

Stück 109. Teil I. Gesetz zur Änderung des § 60 a des Reichsbeamtengesetzes, vom 28. November 1936.

Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirks-schornsteinfegermeister, vom 25. November 1936.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft, vom 25. November 1936.

Verordnung über die Verwertung von Roggen und Weizen zur Herstellung von Branntwein, vom 27. November 1936.

Stück 110. Teil I. Überleitungsverordnung zum Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung, vom 26. November 1936.

Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen, vom 26. November 1936.

Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen, vom 30. November 1936.

Stück 43. Teil II. Bekanntmachung über die deutschen Wasserstraßen, vom 23. November 1936.

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrags und des Verrechnungsabkommens, vom 23. November 1936.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- und Provinzialbehörden.

400. Änderung

der Satzung des Hadelner Kanalverbandes in Otterndorf.

Aufgrund eines Beschlusses der Vertretung des Hadelner Kanalverbandes vom 10. Februar 1936 wird die am 27. Dezember 1935 genehmigte und im Regierungsamtsblatt 1936 — Stück 6 — veröffentlichte Satzung des Hadelner Kanalverbandes wie folgt geändert:

a) Abs. 2 des § 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Danach gehören zum Hauptverband alle diejenigen Ländereien, die vor Anlage des Hadelner Kanals durch die Otterndorfer Medemschleufe entwässert haben, und nicht höher als + 3 m N.N. liegen, einschließlich des Bezirks Mährdorf im Gemeindebezirk Otterndorf.

b) Das Verbandsgebiet greift mit kleinen Gebietsteilen in die in der Satzung bisher nicht genannten Gemeinden Wanhöden, Meckelstedt und Midlum

über. Der § 8 der Satzung wird deshalb dahin ergänzt, daß aus den Gemeinden Fickmühlen, Neuenwalde, Krempel, Lintig, Anfeloh, Wanhöden, Meckelstedt und Midlum gemeinschaftlich ein Vertreter und ein Stellvertreter in den Ausschuß des Verbandes zu wählen ist.

Genehmigt:

Stade, den 22. April 1936.

Der Regierungspräsident:

Im Auftrage:

gez. Rieck.

401. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Land Hadeln.

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Land Hadeln folgendes angeordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dgl. Als Veränderung eines Baundenkmales gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Baumes handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den § 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung Stade in Kraft.
Otterndorf, den 21. November 1936.
Der Landrat des Kreises Land Hadeln.
H a s s e.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	
1	Gruppe von 7 Nadelbäumen (Scheinzypressen)	Hechthausen	Meßtischblatt 929, Kartenblatt 2, Parz. 103 Hahn'sches Erbgrabnis	Kirchhof	
2	Binde von 3,80 m Stammumfang	Otterndorf	Meßtischblatt 736 Eigentümer: Bauer Walter Ramm, Otterndorf-West Nr. 85	40 m südlich der Landstraße nach Müggen-dorf, kurz hinter Kilometerstein 1,7	
3	Silberpappel von 3,50 m Stammumfang	Otterndorf	Meßtischblatt 736 Eigentümer: Bauer Walter Ramm, Otterndorf-W. 85	20 m südlich der Landstraße nach Müggen-dorf, etwa Kilometer-1,7	
4	Buche von 3,65 m Stammumfang	Otterndorf	Meßtischblatt 736 Eigentümer: Bauer August Ramm, Otterndorf-W. 85.	etwa 10 m nördlich der Landstraße nach Müggen-dorf bet Kilometerstein 0,5	
5	Ulme von 3,60 m Stammumfang	Otterndorf	Meßtischblatt 736 S Eigentümer: Kreisverwaltung in Otterndorf	Im Garten des Kreis-krankenhauses	
6	Binde des Pastoren Pfaff v. 1848	Osterbruch	Meßtischblatt 830 WO Eigentümer: Kirchengemeinde Osterbruch	Vor dem Pfarrhause	
7	Eibe von 1,80 m Stammumfang	Osterwanna	Meßtischblatt 829 O Eigentümer: Gastwirt Albert Cordts in D.-Wanna	Hinter dem Wohnhause des Besitzers	
8	Tanne	Nordleda	Meßtischblatt 830 Eigentümer: Kirchengemeinde Nordleda	Vor dem Pfarrhause	
9	Ginkgo biloba	Otterndorf	Meßtischblatt 736 Eigentümerin: Frau Alma Wittkopf, Bahnhofstr. Nr. 403	Borgarten, im Südwinkel an der Straße	
10	Hafelnußbaum	Wanna	Meßtischblatt 829 Eigentümer: Preuß. Landesforstverwaltung	Auf dem Hofe des Forsthauses in Süderleda	

402. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Zulassungsschein vom 21. 1. 1936 für den Kraftwagen IS-420 für Heinz Klaus in Baden.

Bescheinigung vom 22. 11. 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad IS-83367 für Gustav Bösch, Oldendorf.

Führerschein vom 14. 10. 1936 für Gustav Bösch, geb. 10. Aug. 1912 in Oldendorf, wohnhaft in Oldendorf.

Bescheinigung vom 11. 11. 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IS-114551 für Otto Wedemeyer in Schwanevede 141.

Bescheinigung vom 11. 7. 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IS-64960 für Hans Dellerich in Westerjode (Kreis Land Hadeln).

403. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zu Gunsten des Deutschen Reiches — Reichs-(Luftfahrt-)Fiskus und der Stadt Stade zu enteignende in den Gemeinden Campe und Barge (Kreis Stade) belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum, habe ich Termin auf Freitag, den 11. Dezember 1936, 10,15 Uhr in Stade (Regierungsgebäude, 2. Stock, Zimmer 216) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GG. S. 221) aufgefordert ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne Ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Lfd. Nr. 1 Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) Campe, Kartenblatt 6, Parzelle 180/34; Wirtschaftsart und Lage: Acker;

Amtsblatt

der Regierung in Stade

Nr. 19

Ausgegeben in Stade, am 3. Oktober

1952

Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Land Hadeln.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) sowie nach § 52 der rev.

Deutschen Gemeindeordnung wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung der unteren Naturschutzbehörde vom 19. November 1936 (Amtsblatt vom 5. Dezember 1936, Stück 49, S. 170) für den Bereich des Kreises Land Hadeln auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt:

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt, Land, Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Jagd-Nr., Flur-Flurstücks-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dergl.)	
36	Lindenallee	Altenbruch	Meßtischbl. 735 Parzelle 35 Eigentümer Habben	2. Hof südl. der Bundesstraße 73 Altenbruch—Otterndorf	
38	Ulmenallee	Belum	Meßtischblatt 736 Rudolf Ramm	1/2 km hinter dem Kanal	
39	1 Eiche 1 Eibe	Sahlenburg	Parzelle 513 Martha von Elm	auf dem Grundstück der Eigentümerin	
34	2 Eichen	Mittelstenahe	Meßtischblatt 928 Hinrich Robohm	An der Abzweigung der Landstraße n. Nordahn	
40	2 Eichen	Mittelstenahe	Meßtischblatt 928 Hinrich Robohm	Vor dem Hause des Eigentümers	
44	2 Hügelgräber	Armstorf	Parzelle 47 Michael Steffens	Nördlich der Sandkuhle am Wegende	
45	1 Hügelgrab	Armstorf	Parzelle 23 Hinr. Hildebrandt	Nordrand des Weges zum Horn	
46	1 Eiche	Oppeln	Bl. 2 Parzelle 9 Kirchenvorstand	Im Pfarrgarten	
47	1 Buche	Wingst	Parzelle 216 Flur 26	Schule in Weissenmoor	
48	4 Hexbäume	Mittelstenahe	Blatt 4 Parzelle 435/165 Diedrich Buck	An der Landstraße nach Moorausmoor	
49	Grabhügel Papenberg	Gudendorf	Flur 1 Parzelle 9/2 Gem. Gudendorf	Bei der Gemeinde Gudendorf	
50	Grabhügel	Gudendorf	Flur 7 Parzelle 3 Gem. Gudendorf	Auf dem Friedhof	
51	Grabhügel	Gudendorf	Flur 7 Parzelle 23 Gem. Gudendorf	Westl. Wanhöden Weg	

Otterndorf, den 28. Juni 1952.

Im Auftrage des Kreistages Land Hadeln
von der Wense
Landrat. Bergmann
Kreisverordneter.